

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Amtsleitung Kämmeriamt	19.11.2022	2022/475

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	30.11.2022
Stadtrat	30.11.2022

Betreff:

Verlängerung des Optionszeitraumes nach § 27 Abs. 22a zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) - Ermächtigungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Bürgermeisterin zur Anwendung eines erneut verlängerten Optionszeitraums gemäß § 27 Abs. 22a UStG bzw. vergleichbarer Regelung des Bundesgesetzgebers für den Fall, dass dieser den Optionszeitraum nochmals verlängert
Die Bürgermeisterin wird in diesem Fall ermächtigt, entsprechende Erklärungen für die Hansestadt Salzwedel abzugeben.

Sachverhalt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b UStG neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der „juristischen Person des öffentlichen Rechts“ (jPdöR) eingeleitet.

Mit der Gesetzesänderung werden die jPdöR umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftssteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragssteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Hansestadt Salzwedel, da die Stadt einschließlich ihrer Sondervermögen mit all ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Stadt die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Prüfung der Auswirkungen der Streichungen des § 2 Abs. 3 sowie der Neuregelung in § 2b UStG ist sehr personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u.a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzugs) sowie der organisatorischen, technischen und personellen Umsetzung.

Durch die Verwaltung müssen die benötigten Daten hinsichtlich möglicher steuerpflichtiger Einnahmen, der Ausgaben, bei denen eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, sowie der tauschähnlichen Umsätze ohne Zahlungsfluss, erfasst und geprüft werden.

Zur Umsetzung der notwendigen Vorarbeiten wurde zunächst eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Kommunen ursprünglich ermöglicht hat, die bisherige Rechtslage längstens bis zum 31.12.2020 beizubehalten. Die Ausübung dieser Option wurde mit Stadtratsbeschluss vom 07.12.2016 beschlossen und dem zuständigen Finanzamt gegenüber schriftlich erklärt.

Diese Übergangsregelung wurde mit Beschluss des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 19.06.2020 noch einmal um weitere zwei Jahre verlängert und ermöglichte somit die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage längstens bis zum 31.12.2022. Auch hierzu hatte der Stadtrat am 28.10.2020 einen Beschluss gefasst. Danach wäre die Neuregelung ab 2023 verpflichtend durch die Hansestadt Salzwedel anzuwenden gewesen.

Nunmehr wurde auf Bundesebene im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 eine Diskussion eröffnet, den Optionszeitraum zur Anwendung des § 2b UStG nochmals um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Diese Verlängerung ist aktuell noch nicht beschlossen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Anlage zu dieser Beschlussvorlage – Schreiben des SGSA vom 18.11.2022 – verwiesen, nach der die Verlängerung sehr wahrscheinlich ist. In diesem Schreiben wird zudem darauf hingewiesen, dass zur erneuten Inanspruchnahme der Option ein Stadtratsbeschluss erforderlich wäre.

Es wird vorgeschlagen, dass die Hansestadt Salzwedel im vorgenannten Fall eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung in Anspruch nimmt. Die notwendigen Umstellungsarbeiten konnten zwar in den vergangenen Monaten erheblich forciert, allerdings aus verschiedenen Gründen noch nicht abgeschlossen werden. Hinzu kommt für die federführend verantwortliche Kämmerei, dass die notwendigen Anpassungen in der Finanzsoftware derzeit noch nicht vorgenommen werden können. Seitens des Softwareanbieters ist für den Monat Dezember 2022 ein Systemwechsel in der Benutzung der Software angekündigt.

Inwieweit zur Inanspruchnahme des verlängerten Optionszeitraumes eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden muss, kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden. Für diesen Fall wird die Bürgermeisterin durch diesen Stadtratsbeschluss ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

Sollte sich in den Jahren bis 2024 herausstellen, dass eine frühzeitige Option zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden. Dazu wird dann ein neuer Beschluss des Stadtrates herbeigeführt.

Ab 2025 wäre die Neuregelung dann verpflichtend in der Hansestadt Salzwedel anzuwenden.

Anlage zur BV 2022/475

- Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) vom 18.11.2022

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☐ nein

— — — — —

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	keine 	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
20	20	nein	ja, mit EUR	